

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der parlamentarischen
Transparenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages – Drucksache 19/3220**

Otto Brenner Stiftung

Frankfurt am Main, den 12. November 2021

Die Otto Brenner Stiftung (siehe www.otto-brenner-stiftung.de) hat zum Ende der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bereits zum fünften Mal eine Studie zum Thema Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages vorgelegt. Eingebettet in den Vorschlag einer *Marktordnung für Lobbyisten* haben wir uns seit 2011 immer wieder mit der Frage einer zeitgemäßen Regulierung von Lobbyeinflüssen auf Politik und Parlamente beschäftigt. Die klare Regelung von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften ist dabei ein wichtiger Teilaspekt, da wir sie als ein zentrales Einfallstor dieser Einflüsse betrachten.

In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird explizit Bezug auf die Gründe und den damit einhergehenden Änderungen durch das Gesetz „Zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages“ genommen. Gleichmaßen wird die Unübersichtlichkeit des bestehenden Regelwerks durch eine gezielte Zusammenführung verringert.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und die Abgeordneten des SSW in einem gemeinsamen, überfraktionellen Entwurf richtig und korrigierend in die bestehende Rechtslage eingreifen wollen. Dennoch bleiben offene Fragen und Kritikpunkte hinsichtlich der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Gesetzes. Im Folgenden wollen wir uns mit unserer Stellungnahme auf diese Punkte konzentrieren.

Erklärtes Ziel des Gesetzes ist es dafür Sorge zu tragen, dass das Vertrauen in die Integrität des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht unterlaufen wird. Das Vertrauen der BürgerInnen ist das Fundament des deutschen Parlamentarismus und es gilt, bereits den Verdacht des Missbrauchs zu verhindern. Die Abgeordnetenentschädigung ist eine Vollalimentation und soll die Abgeordneten von anderen Einkommensquellen unabhängig machen. Dieses grundlegende Problem wird auch durch die vorgelegten neuen Regeln nicht transparenter oder besser geregelt. Zweifel wird es weiterhin geben, ob die Wahrnehmung des Mandats im Mittelpunkt steht. Das Recht des Souveräns ist die Erwartung, dass sich die Abgeordneten mit ganzer Kraft und Zeit ihrem Auftrag widmen.

Vor dem Hintergrund der skandalösen Erfahrungen, die den vorliegenden Gesetzentwurf mit auf den Weg gebracht haben, ist zu hinterfragen, inwiefern das große Versprechen von „Mehr Transparenz“ überhaupt Korruption oder persönliche Bereicherung verhindern kann.

Anhand der bereits heute abrufbaren Angaben der Abgeordneten auf der Webseite und den Drucksachen des Landtages kann sich der oder die Einzelne bereits ein umfassendes Bild darüber machen, wie sehr sich der oder die einzelne Abgeordnete dem Mandat widmet oder nicht. Aber sehr deutlich hat sich auch gezeigt, dass diese Daten von der Bereitschaft der Mandatsträger, sie zu veröffentlichen, abhängig ist. Das ist ein großes Problem und wird vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben zudem deutlich gezeigt, dass die Kontrolle durch die Parlamentsverwaltungen unzureichend und abhängig sind von „externen“ Hinweisen. Die grundlegende Frage ist und bleibt, wie die Freiheit und Unabhängigkeit des Mandats einerseits und eine Kontrolle der selbst gesetzten Regeln andererseits miteinander vereinbart werden können.

Wir regen folgende Veränderungen respektiv Ergänzungen im Gesetzesentwurf an:

Selbstkontrolle (als Aufgabe!) durch die Landtagsverwaltung und Einrichtung einer permanenten unabhängigen Kommission, die mit Mitteln ausgestattet ist, die es ihr erlaubt, eigene Untersuchungen anzustrengen. Gleichzeitig wäre sie zuständig für die Klärung von Zweifelsfragen und Unklarheiten in Bezug auf das rechtlich einwandfreie Verhalten von Abgeordneten.

Einführung einer Aufzeichnungspflicht über Tätigkeiten neben dem Mandat und vor allem den zeitlichen Umfang der Nebentätigkeiten. Nur dann kann man (*so ist das übrigens in Großbritannien bereits üblich und im Register of Members' Financial Interest nachvollziehbar*) tatsächlich feststellen, ob das Mandat im Mittelpunkt der Tätigkeit steht. Die Höhe der Einnahmen als solche sagt darüber nicht viel aus.

Es ist zu prüfen, ob die Aufnahme von neuen Nebentätigkeiten und Berufen während des Mandats, die nicht unter § 47 (2) fallen, untersagt werden können und einer Genehmigungspflicht vor Aufnahme der neuen Tätigkeit unterliegen. Diese Forderung steht in engem Zusammenhang zur oben geforderten Aufzeichnungspflicht, um sicherzustellen, dass das Mandat den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet und nicht den Ansprüchen des Souveräns entgegensteht.

Solange (bezahlte) Nebentätigkeiten neben dem Mandat möglich sind, werden auch in Zukunft immer wieder neue Probleme entstehen, die der Integrität und dem Ansehen der Parlamente insgesamt schaden und weitere Regulierungen erfordern. Dem Ansehens- und Vertrauensverlust nachhaltig Einhalt gebieten, kann im Grunde wohl nur noch eine massive Einschränkung oder Einstellung von bezahlten Nebentätigkeiten, die nicht unmittelbar das Mandat stärken. Dazu sind demonstrative Schritte notwendig.

Verfasser: Sven Osterberg (Autor der OBS-Studien) und Jupp Legrand (OBS-Geschäftsführer)

Weitere Informationen und Fundstellen der OBS-Publikationen:

<https://www.otto-brenner-stiftung.de/nebenverdiener2021>

<https://www.otto-brenner-stiftung.de/marktordnung-fuer-lobbyisten>